jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/25 95/19/0331

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1 idF 1992/838;
AVG §66 Abs4;
FrG 1993 §10 Abs1 Z2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):95/19/0329 E 25. Jänner 1996

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde darf sich auch bei Änderung des Versagungsgrundes auf die Angaben des Fremden über die zur Bestreitung des Unterhaltes verfügbaren Mittel in seinem Bewilligungsantrag stützen (Hinweis E 18.10.1995, 94/18/1137).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die SacheBesondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190331.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at